

Information zum Elterngeld und Hinweise zum Antrag für Geburt/Inobhutnahme ab 1.7.2015

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller!

Herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns mit Ihnen über die Geburt Ihres Kindes. Diese Information enthält wichtige Hinweise zur Antragstellung, der Berechnung des Elterngeldes und zur Elternzeit. Die Erläuterungen konzentrieren sich wegen der Komplexität der möglichen Gestaltungen auf das Wesentliche. Informationen zum Elterngeld, ElterngeldPlus und zur Elternzeit finden Sie unter www.familienatlas.de/elterngeld (ein Online-Service-Angebot des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration).

Weitere Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle, deren Adresse und Telefonnummer Sie der Zusammenstellung am Schluss dieser Information entnehmen können.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.elterngeld-plus.de. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat unter www.familien-wegweiser.de einen Elterngeldrechner mit Planer zur Verfügung gestellt. Damit können Sie vor Ihrer Entscheidung über den Bezugszeitraum die verschiedenen Möglichkeiten ausprobieren und sich über die finanziellen Auswirkungen informieren.

Bitte heben Sie sich dieses Infoblatt auf. Die Ausführungen können Ihnen weiterhelfen, wenn sich im Verlauf Ihres Elterngeldbezuges eine geänderte Situation ergibt!

Ihr Amt für Versorgung und Soziales

- El t e r n g e l d s t e l l e -

Leistungsarten

Sie haben die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von **Basiselterngeld** und **ElterngeldPlus** zu wählen oder beides zu kombinieren. Entscheiden Sie sich zusammen mit dem anderen Elternteil in 4 aufeinander folgenden Monaten jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten, erhalten Sie als besondere Form des ElterngeldPlus **zusätzlich** für diese 4 Monate einen **Partnerschaftsbonus**.

Wichtige Grundinformationen zum Anspruch auf Elterngeld

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Die antragstellende Person ist für die Richtigkeit der Daten und Sachverhalte verantwortlich. Die Angaben zum anderen Elternteil sind nach Möglichkeit immer vorzunehmen; also auch bei Alleinerziehenden.

Beide Elternteile müssen sich im Vorfeld der Antragstellung entscheiden, wer wie viele Lebensmonate in den unterschiedlichen Leistungsarten beantragt. Der andere Elternteil hat die Möglichkeit, seinen Anspruch zunächst nur anzumelden und erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zu beantragen (s. dazu Ausführungen unter Nr. 3).

Bitte beachten Sie jedoch, dass die unverbindliche Anzeige noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahrh. Auch wer zunächst weder einen Antrag stellt noch einen Anspruch anmeldet, kann später dennoch für verbleibende Anspruchsmonate Elterngeld beantragen.

Das Elterngeld kann frühestens ab der Geburt beantragt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor der Antragstellung gezahlt werden.

Wichtig: Elterngeld wird ausschließlich für - volle - Lebensmonate des Kindes/der Kinder gewährt (=Bezugsmonate). Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung am Anfang des Lebensmonats auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat kein Anspruch. Für die Berechnung des Elterngeldes sind die Verhältnisse innerhalb eines Lebensmonats maßgebend.

Der Bezugszeitraum umfasst nicht Kalendermonate, sondern Lebensmonate (abgekürzt: LM). Der erste LM beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Vortag der Geburt des folgenden Monats.

Beispiel:

Geburt des Kindes = 05.07.2015

1. LM= 05.07.2015 bis 04.08.2015; entsprechend berechnen sich die weiteren Lebensmonate.

Das erste Lebensjahr dieses Kindes beginnt im Beispiel am 05.07.2015 und endet am 04.07.2016. Das Elterngeld wird immer für einen ganzen Lebensmonat beantragt, geprüft und entschieden.

Wichtig: Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, ist die Elternzeit unbedingt nach Lebensmonaten des Kindes zu nehmen und nicht nach Kalendermonaten.

Bei ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus erfolgt die Berechnung ebenfalls nach Lebensmonaten. Der Partnerschaftsbonus erfordert in 4 aufeinander folgenden Lebensmonaten von beiden Elternteilen gleichzeitig die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von 25 bis 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

Voraussetzungen für den Elterngeldanspruch

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Für die Gewährung des Partnerschaftsbonus ist der Buchstabe d) um die in § 4 Abs. 4 BEEG enthaltene Bedingung der Teilzeittätigkeit mit 25 bis 30 Wochenstunden zu modifizieren.

Anspruch auf Elterngeld kann auch haben, wer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen einer **Entsendung** ins Ausland durch seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn oder wegen einer Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** vorübergehend weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Dasselbe gilt auch für die mit dem Entsandten oder Entwicklungshelfer in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Auch haben **Missionare** der Missionswerke und Missionsgesellschaften sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind, Anspruch auf Elterngeld.

Zu a)

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte begründen ihn nicht.

Aus Ihrem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ergibt sich die für Sie örtlich zuständige Elterngeldstelle (siehe letzte Seite). Besteht für ein Elternteil schon ein Antragsverfahren bei einer hessischen Elterngeldstelle, ist diese auch für das Antragsverfahren des zweiten Elternteils zuständig.

Zu b)

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen (Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen, da dieser Tag an die Stelle des Geburtstages tritt),
- **Stiefeltern**,
- Eltern, die in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** zusammen leben ,
- der **Vater eines nichtehelichen Kindes**, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist.

Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei einem **sonstigen Kindschaftsverhältnis** wird der Antrag von Dritten im Wege des Härtefalles gestellt. Hierzu wird eine aussagefähige Begründung benötigt.

Zu d)

zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- ✓ die Arbeitszeit **30 Wochenstunden** im Durchschnitt eines **Lebensmonats nicht übersteigt**,
- ✓ eine Beschäftigung zur Berufs(aus-)bildung ausgeübt wird oder
- ✓ als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige. Dies sind in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. Freizügigkeitsberechtigung.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stehen.

Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist evtl. ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. **Dieser wird auf das Elterngeld angerechnet.**

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kein Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 –für weniger als 6 Monate- des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- zur Aufnahme einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2, 3 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf (einzelfallabhängig),
- im Rahmen der Altfallregelung des § 104a AufenthG

erteilt wurde,

oder die Aufenthaltserlaubnis

- zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG),
- zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG),
- zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) oder
- zur vorübergehenden Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG)

erteilt wurde.

In obigen Fällen, die mit • gekennzeichnet sind, ist ein Ausländer aber dann anspruchsberechtigt, wenn

- ✓ er im Besitz eines dieser **Aufenthaltstitel** ist,
- ✓ sich seit mindestens **drei Jahren** rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Bei Aufenthaltstiteln nach dem früheren Ausländergesetz, die weiterhin gelten, ist der bisherige Aufenthaltswert maßgeblich (z.B. Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben bei rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland und soweit die Voraussetzungen der einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG vorliegen – Anspruch auf Elterngeld wie Deutsche.

Mitglieder der NATO-Truppen oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Ausnahmen gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die im Bemessungszeitraum Erwerbseinkommen haben.

Ausfüllanleitung

Nr. 1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Geburtsurkunden/Geburtsbescheinigungen

- Bei Geburten in Deutschland bitte die Geburtsurkunde im Original mit dem Verwendungszweck „Elterngeld“ beifügen!
Diese Geburtsurkunde ist mit dem zuerst eingehenden Antrag auf Elterngeld vorzulegen. Für einen später eingehenden Antrag des anderen Elternteils ist die erneute Vorlage nicht erforderlich.
- Bei Mehrlingsgeburten bitte für jedes einzelne Kind eine entsprechende Geburtsurkunde beifügen!
- Bei Geburten im EU-/EWR-Ausland bitte eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung der Geburtsurkunde beifügen!

Bei Anträgen für Adoptivkinder oder Adoptionspflegekinder sind die Ausführungen zu **Nr. 5** und zu **Nr. 9** im Antrag zu beachten. Ggf. müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen, um eine korrekte Einkommensbescheinigung zu erhalten.

Antrag für Mehrlingsgeburten

Eltern von Mehrlingen haben **einen geburtsbezogenen Anspruch** auf Elterngeld. Für Mehrlinge genügt daher **ein** Elterngeldantrag. Sind bei der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen für ein Mehrlingskind nicht mehr erfüllt, ist dies anzugeben.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um 300 Euro pauschal für jeden weiteren Mehrling. Dieser Betrag halbiert sich beim Bezug von ElterngeldPlus.

Beispiel: Geburt von Drillingen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen errechnet sich ein Basiselterngeld von 900 Euro (300 € Mindestelterngeld + jeweils 300 € Mehrlingszuschlag für Kind 2 + 3). Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Fall bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro+ 2 x 300 Euro Mehrlingszuschlag) betragen.

Bei Bezug von ElterngeldPlus (= maximal halbiertes Basiselterngeldbetrag) wären es monatlich 450 Euro bzw. 1.200 Euro.

Nr. 2 und 4 a Persönliche Angaben

Der Elterngeldantrag wird von einem Elternteil gestellt. Für die Bearbeitung sind aber auch die persönlichen Angaben zum anderen Elternteil erforderlich.

Bitte tragen Sie deshalb die persönlichen Angaben beider Elternteile immer ein (Feld 2 und 4a + b), auch wenn nur ein Elternteil das Elterngeld beziehen möchte.

Persönliche Angaben

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- Die **steuerliche Identifikationsnummer** für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz.
- Sie sind nach § 23 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) auskunftspflichtig über Ihren **Familienstand**.
- Ihre **Telefonnummer** und Angabe Ihrer **E-Mail** für eventuelle Rückfragen erfolgt freiwillig, kann aber im Einzelfall zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Weitere persönliche Angaben und Sachverhalte sind in den Feldern 4 a und 4 b anzugeben.

Die Angaben des anderen Elternteils sind erforderlich, auch wenn kein Zusammenleben mit dem anderen Elternteil oder keine Sorgerechtserteilung vorliegt.

Nr. 3 Antragstellung und Festlegung des Bezugszeitraumes

Die antragstellende Person legt in **einem Antrag** fest, welche Leistungen sie als Basiselterngeld und welche als ElterngeldPlus beantragt. Zum ElterngeldPlus zählen auch die 4 Monate des Partnerschaftsbonus. Diese Festlegung des Bezugszeitraumes hat auch Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Elternzeit.

Dem Antrag auf Elterngeld liegt ein Erläuterungsblatt zum Bezugszeitraum bei. Darauf kann die von Ihnen gewünschte Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten dargestellt werden. Die damit vorgelegte Festlegung ist verbindlich und muss mit den in Feld 3 gemachten Angaben übereinstimmen!

Bezugszeitraum

Er umfasst die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen.

Der Bezugszeitraum des Elterngeldes muss für einen Elternteil **mindestens zwei** Lebensmonate betragen. Basiselterngeld kann längstens für 12, ElterngeldPlus für maximal 24 Lebensmonate beantragt werden. Dazu kommen noch 4 weitere Lebensmonate als Partnerschaftsbonusmonate, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Der Bezug von ElterngeldPlus entfällt, wenn kein Elternteil ab dem 15. LM in aufeinander folgenden Lebensmonaten die Leistung beansprucht. Nicht realisierte Ansprüche entfallen für die Zukunft, wenn z.B. im 17. LM keine Elterngeldleistung mehr beansprucht wird - egal aus welchem Grund!

Anspruch auf **zwei weitere Monate** („Partnermonate“) Basiselterngeld besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist es unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung eintritt (z.B. durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden).

Die Einkommensminderung muss in 2 Lebensmonaten innerhalb des beantragten Bezugszeitraumes (mit Ausnahme der Partnerbonusmonate) vorliegen.

Wenn **Partnermonate oder generell Leistungen von dem anderen Elternteil** für Zeiträume beantragt werden, die weit in der Zukunft liegen, sollte die Antragstellung zeitnah zum jeweiligen Leistungsbeginn erfolgen.

Eine entsprechende Antragstellung ca. 8 Wochen vor dem ersten beanspruchten Lebensmonat wird empfohlen. Damit ist für die Antragsteller ein Kündigungsschutz gegeben und die Elterngeldstelle kann bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen zügig über den Antrag entscheiden.

Hat ein Elternteil im zuerst eingereichten Antrag eine beabsichtigte Inanspruchnahme der Elterngeldleistung angezeigt, **ist später ein gesonderter Antrag erforderlich**.

Für den Bezug von Elterngeld ist es nicht grundsätzlich notwendig, Elternzeit beim Arbeitgeber zu beanspruchen. Die Elternzeit ist sieben Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen; in Ausnahmefällen ist auch eine angemessene, kürzere Frist möglich.

Bitte beachten Sie, dass der **Kündigungsschutz erst ab acht Wochen vor dem Antritt der Elternzeit besteht** und dann für Zeiten der Elternzeit fortbesteht.

Beispiel:

Sie beantragen Elternzeit für die LM 7 und 12, dann haben Sie acht Wochen vor dem 7. LM, im 7. LM und im 12. LM einen Kündigungsschutz, aber nicht in der Zeit vom 8. LM bis zum 11. LM.

Rahmenfrist für den Bezugszeitraum

Das Basiselterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden.

Entscheiden sich die Eltern, einen Lebensmonat Basiselterngeld umzuwandeln und dafür 2 Lebensmonate ElterngeldPlus zu beantragen, verlängert sich der Anspruchszeitraum entsprechend. Der Bezug von ElterngeldPlus setzt aber voraus, dass das Elterngeld ab dem 15. LM durchgehend in aufeinander folgenden Lebensmonaten von mindestens einem Elternteil bezogen wird.

Für die Inanspruchnahme von ElterngeldPlus ist es nicht erforderlich, dass in den LM 1 - 14 ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen ab dem 15. LM vorliegen. Hierbei sind die Regelungen des § 4 Abs. 5 BEEG zu beachten.

In Adoptions- und Adoptionspflegefällen ist der Leistungsanspruch maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gegeben.

Die Eltern können, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen, die verschiedenen Formen des Elterngeldbezuges kombinieren.

Verteilung der Bezugsmonate

Das Elterngeld kann von **einem** Elternteil **alleine** oder von **beiden** Elternteilen – **gleichzeitig oder abwechselnd** – bezogen werden. Mit Ausnahme der vier Partnerbonusmonate führen alle anderen Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Gesamt-Bezugszeitraums.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander** (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge Basiselterngeld oder zwei Monate ElterngeldPlus).
- gleichzeitig** (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge Basiselterngeld); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums (z.B. jeweils sieben Monate).
Die Kombination: Mutter 1.-7. LM Basiselterngeld und Vater 1.-14. LM ElterngeldPlus-Bezug wäre ebenfalls möglich.

ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus

Wenn **beide Elternteile** in 4 aufeinander folgenden Lebensmonaten **gleichzeitig** nicht weniger als 25 und höchstens 30 Wochenstunden erwerbstätig sind und ansonsten die Bedingungen des § 1 BEEG erfüllen, kann von beiden Elternteilen für diese 4 Lebensmonate zusätzliches Elterngeld in Gestalt des Partnerschaftsbonus beantragt werden. Dabei können Bezugszeiten und Leistungsarten auch kombiniert werden. **Es ist zu beachten, dass ab dem 15. Lebensmonat kein Basiselterngeld mehr gewährt wird.**

Übergang der Partnermonate/Partnerschaftsbonus ElterngeldPlus in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate Basiselterngeld** beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie

- ✓ Die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach §24 b des Einkommensteuergesetzes erfüllen (ein alleiniges Sorgerecht muss nicht vorliegen) **und**
- ✓ vor der Geburt **erwerbstätig** waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbrechen** oder **einschränken**, so dass sich in mindestens 2 Bezugsmonaten ein geringeres Erwerbseinkommen ergibt als der Durchschnittsbetrag aus dem Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes **und**
- ✓ mit dem **anderen Elternteil** des Kindes **nicht in einer gemeinsamen Wohnung** leben.

Die zusätzlichen 4 Monate ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus erhalten die beiden zuvor genannten Personengruppen bei Vorliegen der genannten Bedingungen.

Für sonstige Anspruchsberechtigte gelten die vorstehenden Regelungen zum Bezugszeitraum entsprechend.

Wenn ein Elternteil bzw. eine Person nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 BEEG (ein in den Haushalt aufgenommenes Kind des Ehegatten oder wenn die Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam ist) kein Sorgerecht für das Kind hat, kann nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils Elterngeld bezogen werden.

Hat sich ein Elternteil entschieden, keinen Antrag zu stellen, sind lediglich die Angaben zu seiner Person erforderlich, aber keine Erklärung zum Einkommen. Dieser Elternteil muss aber trotzdem den Antrag unterschreiben.

Festlegung der Bezugsmonate

Der Antragsteller muss seinen vollständigen Bezugszeitraum verbindlich festlegen.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung**, vom **Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss, Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt oder vergleichbare ausländische Familienleistungen zustehen (z.B. auch ausländisches Betreuungsgeld für das gleiche Kind) gelten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 BEEG als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht.

Die betreffenden Monate sind insoweit verbraucht und gehören immer zum Bezugszeitraum der Person, die diese Leistungen erhält bzw. der diese Leistungen zustehen (im Regelfall der Mutter).
Diese Monate sind auch per Gesetz als Basiselterngeldmonate vorbelegt!

Diese Regelung gilt auch, wenn nur der Vater einen Antrag stellt. Dies schränkt die Anzahl der frei wählbaren Bezugsmonate und auch die Möglichkeit der freien Einteilung der Zeiträume unterschiedlicher Leistungsarten ein.

Beispiel 1:

Die Mutter bezieht in den ersten 3 LM (im 3. LM teilweise) Mutterschaftsgeld, der Vater beantragt für die LM 1 – 12 Elterngeld. Dies ist nicht möglich. Da der Mutter bereits 3 LM anzurechnen sind, kann der Vater nur noch 11 LM beanspruchen.

Lebensmonate, in denen ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld auch nur teilweise besteht, sollten grundsätzlich in den Antrag der Mutter einbezogen werden, da das Ende der Mutterschutzfrist in der Regel nicht mit dem Ende des Lebensmonats identisch ist und sich für die restlichen Tage eventuell ein tageweiser Elterngeldanspruch ergibt. Andernfalls wird auf Leistungen verzichtet.

Beispiel 2:

Die Mutter bezieht Elterngeld für die ersten 12 LM und hat in den ersten beiden Lebensmonaten Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Vater beantragt für die ersten beiden Lebensmonate Elterngeld. Dies ist möglich, wenn das Paar zusammen Anspruch auf 14 Lebensmonate hat.

Beispiel 3:

In den Lebensmonaten 1 bis 3 bezieht die Mutter Mutterschaftsgeld. Das Paar hätte einen Anspruch auf 14 Monatsbeträge Basiselterngeld.

Den Eltern stehen nun noch 11 Lebensmonate zu, die als ElterngeldPlus beansprucht werden könnten (ggf. zuzüglich 4 gleichzeitig bezogener weiterer Monate als Partnerschaftsbonus).

Erfüllen **beide Elternteile** die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen wird und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll.

Änderungsanträge zum Bezugszeitraum

Die Festlegung der Bezugsmonate kann ohne Angabe von Gründen geändert werden. **Rückwirkend jedoch nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages und nur für Monatsbeträge, die noch nicht ausbezahlt sind.**

Bei vorliegen eines Härtefalles erstreckt sich die Rückwirkung auch auf bereits ausgezahlte Monate.

Besonderheit beim ElterngeldPlus:

a)
Wenn das ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus beantragt wurde und bei wenigstens einem Elternteil für einen Lebensmonat die Bedingungen entfallen (z.B. Unterbrechung der Erwerbstätigkeit auch nur für einen Tag), dann entfällt für beide Elternteile der **gesamte** Anspruch auf die Partnerschaftsbonusmonate. Es besteht aber die Möglichkeit, die Monate zu normalen ElterngeldPlus Monaten umzuwandeln, wenn noch Basiselterngeldmonate für die Umwandlung zur Verfügung stehen. Ein Änderungsantrag ist rückwirkend nur für die letzten 3 Elterngeldmonate möglich!

Hat der beantragende Elternteil bereits die zustehenden 12 Lebensmonate Basiselterngeld bezogen, besteht die Möglichkeit der Umwandlung nicht mehr. Die erhaltene Leistung für die Partnerschaftsbonusmonate ist dann zurückzuzahlen. Kann der Partnerschaftsbonus aufgrund einer besonderen Härte (Tod des Kindes oder Tod des anderen Elternteils) nicht im gesetzlich vorgesehenen Umfang beansprucht werden, werden die bis dahin bewilligten Beträge nicht zurückgefordert.

b)
Wenn ElterngeldPlus für einen Monat beantragt wurde, in dem formal auch ein Anspruch auf Basiselterngeld besteht und dann z.B. in einem anderen Monat die Voraussetzungen für den Bezug von ElterngeldPlus entfallen, hat der Antragsteller ohne zeitliche Begrenzung die Möglichkeit, diesen zuvor beanspruchten Lebensmonat ElterngeldPlus in einen Basiselterngeldmonat umzuwandeln.

Beispiele für das Ausfüllen

Beispiel 1:

Eine Mutter möchte Elterngeld für die ersten 12 LM. Sie kreuzt im Antrag Basiselterngeld vom 1. bis 12. LM an (=durchgängige Höchstdauer).

Der Vater möchte keinen Antrag stellen, er stimmt mit seiner Unterschrift dem Antrag der Mutter zu und nimmt die Verteilung zur Kenntnis.

Er kann für mindestens 2 LM innerhalb der ersten 14 LM des Kindes auch noch zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Basiselterngeld stellen, wenn er die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Partnermonate können auch als ElterngeldPlus-Monate in Anspruch genommen werden.

Beispiel 2:

Die Mutter möchte Basiselterngeld für die ersten 6 LM und den 13.-14. LM. Sie kreuzt im Antrag „anderer Bezugszeitraum“ an und trägt in der ersten Zeile vom 1. bis 6. LM und in der zweiten Zeile vom 13. bis 14 LM ein.

Beispiel 3:

Die Mutter hat einen Anspruch auf Basiselterngeld für 12 Monate. Sie erhält in den ersten 3 LM Mutterschutzleistungen, hat dann 6 Monate Elternzeit ohne Erwerbstätigkeit und entscheidet sich ab dem 10. LM für eine Teilzeitbeschäftigung mit 25 Stunden bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.

Sie kreuzt an: Basiselterngeld 1. - 9. LM und 10. - 15. LM ElterngeldPlus. Danach könnte sie noch zusammen mit dem Vater vom 16. - 19. LM ElterngeldPlus als Partnerbonus beziehen, wenn der andere Elternteil dies ebenfalls beantragt bzw. ohne Antrag die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Ein Antrag enthält verbindliche Angaben zur Leistungsart und dem Zeitraum des beanspruchten Elterngeldes.

Die Antragsanzeige des anderen Elternteils ist keine Antragstellung! Der Antrag selbst kann zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Es wird empfohlen, den Antrag spätestens ca. 6 bis 8 Wochen vor dem Beginn des Bezugszeitraums zu stellen, damit das Elterngeld rechtzeitig gezahlt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Lebensmonate beantragt werden können. Es wird dringend **empfohlen**, entsprechend den beantragten Bezugsmonaten taggenau Elternzeit (ggf. mit ausgeübter Teilzeittätigkeit) zu beanspruchen, um Nachteile zu vermeiden.

Sie können Ihren Anspruch auf den **Mindestbetrag von 300 Euro** begrenzen, wenn Sie wissen, dass Ihnen lediglich 300 Euro zustehen, weil kein oder ein so geringer Einkommensverlust vorliegt, dass das danach zu errechnende Elterngeld nicht mindestens 300 Euro ergibt. **Beachten Sie hierzu den Abschnitt zur Berechnung des Elterngeldes.**

Auszahlung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Nr. 4 a Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt

Antragstellerinnen und Antragsteller, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, haben Ihren **Aufenthaltsstatus** in der Regel durch eine Kopie des Ausländerausweises nachzuweisen, aus der der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht. **Die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde kann gebührenpflichtig sein !**

Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, so sind alle anzugeben! Zum Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt und den Ansprüchen von Ausländern und Mitgliedern von NATO-Truppen wird auf die Ausführungen der Grundinformation hingewiesen.

Erforderliche Nachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen!

Nr. 5 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Der Nachweis wird durch Geburtsurkunde geführt.

Zu den anderen Kindschaftsverhältnissen

- **Kind des Ehepartners/Lebenspartners:** Kopie der Heiratsurkunde oder der Lebensgemeinschaftsurkunde und eine Meldebescheinigung für den Antragsteller sowie für das Kind und seine mit ihm gemeldeten Familienangehörigen.
- **Adoptivkind:** Adoptionsurkunde der adoptionsvermittelnden Stelle mit Angabe des Datums der Haushaltsaufnahme des Kindes. Handelt es sich um eine ausländische Adoptionsurkunde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- **Kind in Adoptionspflege:** In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist.

Eine Bescheinigung des Jugendamtes über den Beginn der Adoptionspflege und eine Meldebescheinigung für den Antragsteller und das Kind ist beizufügen.

In diesen Fällen ist das Datum der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person im Antrag anzugeben. Bei einer inländischen Adoption ist eine Bescheinigung des Jugendamtes über den Beginn der Adoptionspflege vorzulegen.

Bei einer Adoption im Ausland sind alle aussagefähigen Unterlagen im Original oder mit beglaubigter Kopie und ggf. in deutscher Sprache übersetzt vorzulegen. Darüber hinaus ist für den Antragsteller und das Kind immer eine Meldebescheinigung beizufügen.
- **Verwandtschaft bis 3. Grades:** Es ist ein Nachweis über die Unmöglichkeit der Betreuung durch die Eltern (z. B. Sterbeurkunde, ärztliches Attest über eine schwere Krankheit oder einer Schwerbehinderung) und eine Meldebescheinigung für den Antragsteller und seine mit ihm gemeldeten Familienangehörigen zu erbringen.

Nr. 6 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen.

Das Kind muss im selben Haushalt wie der Antragsteller leben. Dies ist der Fall, wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft hat, in der es betreut wird. Eine „auf Dauer“ angelegte häusliche Gemeinschaft bedeutet hier, dass es sich nicht lediglich um eine unbeständige häusliche Gemeinschaft handeln darf (z.B. tageweise oder an Wochenenden), sondern dass das Kind zumindest für die Dauer des Elterngeldbezuges in häuslicher Gemeinschaft mit dem Elternteil lebt und von diesem betreut wird. In Einzelfällen richtet sich der zuständige Haushalt nach dem Lebensmittelpunkt des Kindes.

Nr. 7 Krankenversicherung

Bei der Angabe der Krankenversicherung werden Sie gebeten, die Art Ihres Krankenversicherungsverhältnisses anzugeben. Danach richtet sich Ihr **Krankenversicherungsschutz** während der Elternzeit bzw. während des Elterngeldbezugs.

Die Elterngeldstelle teilt der zuständigen Krankenkasse den Beginn und das Ende der Elterngeldzahlung mit (§ 203 Sozialgesetzbuch V).

• **Pflichtversichert:**

Sie sind pflichtversichert, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und zu dem in § 5 Sozialgesetzbuch V beschriebenen versicherungspflichtigen Personenkreis gehören. Beziehen Sie außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, so sind Sie für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei weiter versichert. Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes.

• **Familienversichert:**

Sie sind familienversichert, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Ehepartners/Lebenspartners oder Ihrer Eltern mitversichert sind.

• **Freiwillig gesetzlich versichert:**

Sie sind freiwillig gesetzlich versichert, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ohne dazu verpflichtet zu sein (§ 9 Sozialgesetzbuch V). Die Beitragspflicht besteht während der Bezugszeit von Elterngeld weiter. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihre Krankenkasse.

• **Privat versichert:**

Betroffen sind insbesondere Beamte, Selbständige sowie nichtselbständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Die Beitragspflicht besteht während der Bezugszeit von Elterngeld weiter.

Nr. 8 Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden u. a. nachstehende Leistungen angerechnet:

- Mutterschaftsgeld ab der Geburt des Kindes
- Mutterschaftsgeld vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für das ältere Kind zusteht
- Arbeitgeberzuschuss
- Vergleichbare ausländische Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamteten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für Mutterschutzzeiten zustehen. Es gelten die gleichen Regelungen wie beim Mutterschaftsgeld (Anrechnung ab der Geburt des Kindes bzw. vor und nach dem Geburtstag eines weiteren Kindes, wenn die Mutter noch Elterngeld für ein Vorkind bezieht)

Soweit die Anrechnung der genannten Leistungen auf das Elterngeld des älteren Kindes erfolgt, ist dessen Basiselterngeld bis zu 300 Euro von der Anrechnung befreit. Bei einem Mehrlingsanspruch erhöht sich der Betrag entsprechend (Zwilling = 600 Euro).

Fällt in einen Bezugsmonat mit **ElterngeldPlus** die Mutterschutzleistung für ein weiteres Kind, kann dies den Betrag auf bis zu 150 Euro reduzieren. Bei Bezug von ElterngeldPlus für Mehrlinge ist es ein entsprechend Mehrfaches der 150 Euro (§ 3 Abs. 2 BEEG).

Haben Sie als Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen, so erhalten Sie bereits einen Ausgleich für den Verdienstaustausch, der auf die Geburt Ihres Kindes zurückzuführen ist. Daher werden Mutterschaftsleistungen auf Ihren Elterngeldanspruch angerechnet!

Die Anrechnung der Mutterschaftsleistung erfolgt tageweise, d. h. dass das Elterngeld für einen Tag, an dem Mutterschaftsleistungen bezogen werden, nur dann gezahlt wird, wenn der kalendertägliche Elterngeldanspruch höher ist als der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Hat der Antragsteller Anspruch auf eine dem Elterngeld **vergleichbare ausländische Leistung**, so ist diese **auf das Elterngeld anzurechnen**.

Wenn der Antragsteller diese Leistung nicht beantragt hat, so ruht der Anspruch auf Elterngeld. Wird die tatsächliche Höhe der ihm zustehenden beantragten ausländischen Leistung nicht nachgewiesen, so wird bei der Elterngeldberechnung davon ausgegangen, dass der Antragsteller den Höchstbetrag der ausländischen vergleichbaren Leistung erhält.

Der Anspruch und der Mutterschaftsgeldbezug ist durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachzuweisen. Sollten Sie als Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, lassen Sie sich dies bitte von Ihrer Krankenkasse bescheinigen (Negativbescheinigung). Einen Vordruck hierfür finden Sie in der Beilage zum Antrag auf Elterngeld. Privat Versicherte benötigen keine Bescheinigung ihrer Krankenkasse.

Beamtinnen erhalten nach der Geburt von ihrem Dienstherrn eine Bescheinigung über die Dauer der Mutterschutzfrist, den Beginn und die Dauer der Elternzeit. Hiervon wird ebenso, wie von der Besoldungsabrechnung aus dem Monat der Geburt, eine Kopie benötigt.

Arbeitnehmerinnen in Elternzeit, die ein weiteres Kind erwarten, können die Elternzeit zum Beginn der neuen Mutterschutzfrist unterbrechen (§ 16 Abs. 3 BEEG). Sie erhalten dann neben den Leistungen der Krankenkasse wieder einen Zuschuss vom Arbeitgeber (§ 14 Mutterschutzgesetz).

Für Beamtinnen gilt dies entsprechend; sie erhalten ihre Dienstbezüge. Ohne Unterbrechung wird ein Zuschussbetrag (in der Regel in Höhe von 13 Euro) nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt. Gleiches gilt für Soldatinnen und Richterinnen.

Die Bescheinigung über die Dauer der Schutzfrist und den kalendertäglichen Zuschussbetrag wird in Kopie benötigt.

Der Arbeitgeberzuschuss in der Mutterschutzfrist kann entweder durch den Arbeitgeber bescheinigt (ein Vordruck steht in der Beilage zum Antrag auf Elterngeld zur Verfügung) oder durch die Kopie der Gehaltsabrechnung aus dem Monat der Geburt nachgewiesen werden.

Die weiteren in Nr.8 genannten Leistungen sind entsprechend zu belegen.

Nr. 9 Allgemeine Ausführungen zur Berechnung des Elterngeldes

Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert aus

1. nichtselbständiger Arbeit,
2. selbständiger Arbeit,
3. Gewerbebetrieb und
4. Land- und Forstwirtschaft.

Die unter Nr. 2 bis 4 genannten Einkünfte werden als „Gewinneinkünfte“ zusammengefasst.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) **und Lohnersatzleistungen** (z.B. ALG I und Krankengeld) werden nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt wird nur das Einkommen aus den positiven Einkünften (Gewinn), der zuvor genannten Einkunftsarten, die im Inland versteuert werden.

Einkommen, das in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat oder der Schweiz versteuert wird, ist nach Artikel 5 EGVO 883/2004 im Inland versteuertem Einkommen gleichgestellt.

Nicht berücksichtigt werden somit Einkünfte, die

- zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Inland steuerbefreit sind.
- ihrer Natur nach zwar als Einkünfte gelten, aber aufgrund von supra- und internationalrechtlichen Regelungen nach deutschem Recht **nicht zu versteuern sind**.
- Einnahmen, die nur nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner Besteuerung unterliegen.

Das **elterngeldrechtliche Bruttoerwerbseinkommen** ist das über 1/12 des Arbeitnehmerpauschbetrages von z.Zt. **1000 Euro**, anteilig pro Monat mit **83,33 Euro** liegende Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit und der steuerliche Gewinn aus den Gewinneinkünften.

Vom errechneten **elterngeldrechtlichen Bruttoerwerbseinkommen** sind

- pauschal unter Anwendung des Programmablaufplanes errechnete Steuern,
- die pauschaliert errechneten Abzüge für Sozialabgaben (einschließlich Arbeitsförderung)

abzuziehen.

Der Programmablaufplan dient der Finanzverwaltung zur maschinellen Ermittlung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuern. Maßgebend ist der am 1. Januar des Jahres vor Geburt des Kindes für dieses Jahr geltende Programmablaufplan.

Das Ergebnis ist das **elterngeldrechtliche Nettoerwerbseinkommen**. Es bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Als weitere elterngeldrechtliche Bemessungsgrößen sind hiervon die Bemessungsgrundlage für Steuern und die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsabzüge zu unterscheiden.

Nachweis des Einkommens

Hierzu ist die Erklärung zum Einkommen zu beachten.

Sie ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen und grundsätzlich auszufüllen, wenn mehr als der Mindestbetrag beantragt wird, ein Einkommensverlust bei wenigstens einem Elternteil nachzuweisen ist oder wenn ein Freibetrag für Bezieher von Sozialgeld/Arbeitslosengeld II ermittelt werden soll.

Beachten Sie dann die in dem Vordruck aufgeführten Nachweise zum Einkommen.

Zum Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit sind die monatlichen Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Für den Gewinn gilt der Einkommenssteuerbescheid.

Maßgebender Bemessungszeitraum für ausschließlich nichtselbständig Erwerbstätige (Feld C in der Erklärung zum Einkommen)

Der maßgebliche Zeitraum beginnt regelmäßig mit dem Kalendermonat vor dem Monat der Geburt des Kindes. Falls Mutterschaftsgeld und/oder ein Arbeitgeberzuschuss nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt wurde, vor dem Kalendermonat des Bezugs der vorgenannten Leistungen.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Weitere Verschiebetatbestände

Bei einem Einkommensverlust aus Erwerbseinkommen, der maßgeblich auf eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung oder auf Wehr- oder Zivildienst Stand 2011 zurückzuführen ist, wird der betroffene Kalendermonat nicht bei der Zusammenstellung der zwölf maßgebenden Kalendermonate berücksichtigt.

Das Gleiche gilt für die Kalendermonate, in denen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes Elterngeld für ein älteres Vorkind (Geburt vor dem 01.07.2015) bezogen hat.

Die Begrenzung auf die ersten 14 LM ist zu beachten.

Diese Regelung gilt für Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit grundsätzlich.

In seltenen Einzelfällen kann es günstiger sein, dass Kalendermonate, in denen ein Verschiebetatbestand vorliegt, doch berücksichtigt werden.

Beispielsweise weil das Erwerbseinkommen in diesen Kalendermonaten höher war als in den zurückverlagerten Kalendermonaten.

Hierzu ist eine schriftliche Verzichtserklärung notwendig. Dieser Verzicht führt dazu, dass betroffene Kalendermonate bei der Zusammenstellung des Bemessungszeitraumes berücksichtigt werden.

Veranlagungszeitraum bei Selbständigen, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

(§ 2b Abs. 2 BEEG, Feld D in der Erklärung zum Einkommen)

Für die Ermittlung des Einkommens (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Der Bemessungszeitraum kann auch von negativen Einkünften bestimmt werden.

Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Liegen in diesem Gewinnermittlungszeitraum Zeiten mit den im vorstehenden Absatz genannten **Verschiebetatbeständen** vor, sind auf Antrag die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen (z.B. Vorvorjahr der Geburt des Kindes).

Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid für den jeweiligen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, in der Regel auf der Basis des Einkommenssteuerbescheides aus dem Vorjahr, entschieden.

Nach Vorlage der Unterlagen wird das Elterngeld endgültig berechnet, Unterschiedsbeträge werden nachgezahlt oder sind zu erstatten.

Veranlagungszeitraum bei Gewinneinkünften und Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit = Mischeinkünfte

(Feld E in der Erklärung zum Einkommen)

Sofern Sie in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes, (ggf. auf Ihren eigenen Antrag zurück verlagert um die Verschiebemonate) **und/oder** in den jeweiligen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr) vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen (ggf. durch Antrag zurück verlagert wegen eines Verschiebetatbestandes auf ein Vorjahr), – ggf. auch nur zeitweise – Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Mischeinkünfte) hatten, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Veranlagungszeitraum der für die Gewinneinkünfte gilt, zu Grunde zu legen.

Es gilt ausnahmslos der Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume für alle Einkunftsarten.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden. Sie sind für den Veranlagungszeitraum anhand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich nachzuweisen.

Die so ermittelten positiven Einkünfte (steuerlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen.

Ermittlung der Steuerabzüge und Sozialabgaben

Die Berechnung erfolgt auf der Basis unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen für Steuern und Sozialversicherungsabzüge, die sich nach der Art der Abzüge unterscheiden. Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Abzüge nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 2 f BEEG) Abzugsmerkmale berücksichtigt, die einheitlich auf die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen für die Steuern und Sozialabgaben angewendet werden. Sie gelten einheitlich für die Bemessungszeit und die Bezugszeit.

Ob Abzüge für den entsprechenden Zweig der Sozialversicherung vorzunehmen sind, ist davon abhängig, ob die antragstellende Person im maßgeblichen Bemessungszeitraum versicherungspflichtig gewesen ist.

Bei Mischeinkünften (Gewinneinkünfte und Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) kann dementsprechend eine Versicherungspflicht, die nur für einen geringen Teil der maßgeblichen Einkünfte (§ 2 f Abs. 2 BEEG) gilt, dazu führen, dass für den betreffenden Versicherungszweig Abzüge auf das gesamte Bemessungseinkommen zu berechnen sind.

Die Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit in pauschalierter Form, anhand der in § 2 f BEEG genannten Beitragsatzpauschalen.

Steuerrechtliche Abzugsmerkmale sind:

- Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39 f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister)
- Die Rentenversicherungspflicht für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale.

Alle anderen individuellen steuerrechtlichen Freibeträge finden keine Berücksichtigung.

Die Festlegung der im Rahmen der maschinellen Ermittlung der Abzüge zu verwendenden Abzugsmerkmale, die sich im Verlauf des Bemessungszeitraumes verändern, erfolgt nach folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- a) Vorrang des Merkmals mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf:
Grundsätzlich soll das Abzugsmerkmal verwendet werden, dass in der größten Zahl der Monate gegolten hat. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Einkommen aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Vgl. § 2 c Abs. 3 Satz 2 BEEG (ggf. i.V.m. § 2 d Abs. 4 Satz 2 BEEG)
- b) Vorrang des aktuelleren Merkmals:
Soweit zwei Abzugsmerkmale in der gleichen Anzahl von Monaten gegolten haben, wird bei Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit das Abzugsmerkmal, der elterngeldrechtlichen Abzügeermittlung zugrunde gelegt, das zuletzt vor der Geburt gegolten hat. Vgl. § 2 c Abs. 3 Satz 1 BEEG
- c) Besondere Geltung der Steuerklasse IV:
Ist nach § 2 d BEEG zu berücksichtigender Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit höher als ihre nach § 2 c BEEG zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39 f des Einkommensteuergesetzes ergibt. Vgl. § 2 e Abs. 3 Satz 2 BEEG, 2. Variante.

Die Abzüge für die Steuern werden sowohl bei nichtselbständig Tätigen als auch bei Selbständigen anhand eines amtlichen Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Bemessungsgrundlage ist der positive Gewinn, er findet Berücksichtigung sowohl beim steuerrechtlichen als auch beim sozialversicherungsrechtlichen Brutto.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sind je nach Art differenziert zu betrachten, ob sie der Sozialversicherungspflicht oder Steuerpflicht unterliegen.

Es ist eine sozialversicherungsrechtliche und eine steuerrechtliche Bemessungsgrundlage zu unterscheiden (z.B. bleibt pauschal versteuertes Minijobehinkommen bei der Berechnung des Steuer- und Sozialversicherungsabzuges unberücksichtigt).

Bei der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug mittels Programmablaufplan wird eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, differenziert in eine „große“ und „kleine“ Vorsorgepauschale entsprechend den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (§ 39 b Absatz 2).

Bemessungsgrundlage des Elterngeldes

Der Elterngeldanspruch wird für jeden Antragsteller **grundsätzlich** individuell in Abhängigkeit seines Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Durch das Elterngeld werden Einkommensverluste bzw. Einkommensunterbrechungen, die durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes entstehen, weitestgehend ausgeglichen.

Der Elterngeldanspruch (**Basiselterngeld**) beträgt pro Lebensmonat mindestens **300 Euro (Mindestbetrag) und maximal 1.800 Euro (Höchstbetrag)**. Durch einen Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag kann sich der Elterngeldanspruch entsprechend erhöhen. Bei ElterngeldPlus-Monaten wird dieser Betrag halbiert.

Sie haben auch die Möglichkeit, **unabhängig von Ihrer Einkommenssituation, Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags zu beantragen**. Dadurch **entfallen die Nachweise über die Höhe Ihres Einkommens vor der Geburt Ihres Kindes**. Bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt Ihres Kindes müssen Sie dann lediglich die Anzahl der Wochenstunden und nicht die Höhe Ihres Einkommens nachweisen.

Sie haben diese Wahlmöglichkeit nur, wenn Sie keine Einkommensminderung zum Anspruch auf insgesamt 14 Bezugsmonate nachweisen müssen (Partnermonate).

Erwerbstätigkeit

Das ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch einer Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar und auch eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen (**Mini-Job**) im Sinne der §§ 40 bis 40 b des Einkommensteuergesetzes. Zeiten, in denen während einer Berufsausbildungsmaßnahme oder Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Sie können Erwerbseinkommen auch ohne eigene aktive Erwerbstätigkeit haben. Dies ist der Fall, wenn Ihnen steuerliche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit zufließen (z.B. durch geldwerte Vorteile in der Elternzeit, Dienstwagennutzung etc.).

In **Nr. 9 c und d** des Antrages ist der Umfang der eigenen Erwerbstätigkeit anzugeben. In der **Erklärung zum Einkommen** sind ergänzend dazu weitere Angaben zum Erwerbseinkommen erforderlich.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden eine Bestätigung des Arbeitgebers (siehe „Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung“ in der „Beilage zum Antrag auf Elterngeld“).

Selbständige/Gewerbetreibende müssen glaubhaft darlegen, dass sie ihre wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden begrenzen (siehe Ausführungen in der Erklärung zum Einkommen **nach** der Geburt).

Haben Sie im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit (**Nr. 9 c** des Antrages / Feld I in Erklärung zum Einkommen), sind nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit **tatsächliche Einkommen und die Arbeitszeit** nachzuweisen.

Jede **Änderung** (z.B. Umfang, Wegfall, Aufnahme) der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist der Elterngeldstelle **unverzüglich mitzuteilen**. Daraus kann sich ein veränderter Elterngeldanspruch bei der endgültigen Feststellung ergeben.

Bei einem sehr langen Zeitraum des Elterngeldbezuges als ElterngeldPlus, kann es vorkommen, dass auch kleine Einkommensabweichungen während des Bezugszeitraumes zu Rückforderungen bei der endgültigen Feststellung des Elterngeldanspruchs führen!

Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** für den Fall gezahlt, wenn die berechtigte Person entgegen der bei Antragstellung erklärten Absicht im Bezugszeitraum doch eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder Erwerbseinkommen auch ohne eigene Arbeitsleistung hat.

Dann wird die Bewilligung widerrufen und über den Anspruch nach den geänderten Verhältnissen neu entschieden. Zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten.

Höhe des Elterngeldes

Elterngeld für Nichterwerbstätige

Anspruchsberechtigte Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor Geburt** des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen im Bezugszeitraum bei maximal 30 Stunden Wochenarbeitszeit Elterngeld von **300 Euro** monatlich (Mindestbetrag).

Elterngeld für Erwerbstätige

Wurde vor Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des maßgeblichen (**Netto**) **Erwerbseinkommens** gezahlt. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann es bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich betragen, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Veränderung der Ersatzrate von 67% (§ 2 Abs. 2 BEEG)

a)

In Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt des Kindes **höher als 1.200 Euro** war, **sinkt** der Prozentsatz von 67 um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.200 Euro **auf** bis zu **65 Prozent**.

b)

Für Antragsteller, deren maßgebliches (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als** monatlich **1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben.

In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent.

Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich zum Beispiel das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

Elterngeld bei Ausübung einer zulässigen Erwerbstätigkeit (§1 Abs. 6 BEEG) bzw. bei Vorliegen von Erwerbseinkommen ohne eigene Tätigkeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus oder hat er Erwerbseinkommen auch ohne eigene Tätigkeit, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto) Erwerbseinkommens - höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich - und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto) Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass in allen beteiligten Lebensmonaten der gleiche Elterngeldbetrag berechnet wird, auch wenn deutlich unterschiedliche Wochenstunden darin vorliegen.

Beispiel:

a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor Geburt des Kindes = 1.500 Euro

b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum = 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:

Differenz aus a) und b) - davon 67 Prozent = 500 Euro
zustehendes Elterngeld mtl. 335 Euro

Kalendermonatswerte werden anteilig auf die betroffenen Lebensmonate umgerechnet. Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben oder bei über 1.200 Euro abzusenken, gilt der entsprechend geänderte Prozentsatz.

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann bzw. im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird (Prognoseentscheidung).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen (Netto) Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen nachgezahlt. Zu viel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten!

Generell hat jeder Antragsteller mit Erwerbseinkommen in der Bezugszeit des Elterngeldes nach Ablauf der Bezugszeit seine Arbeitszeit durch geeignete Belege nachzuweisen. Dies schließt auch Fälle mit Bezug des Mindestelterngeldes mit ein.

Erhöhungsbetrag bei kurzer Geburtenfolge

Wenn die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt, so wird das errechnete Elterngeld um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag fällt zum Ende des Lebensmonats weg, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre.

Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen erhalten die Eltern z.B. ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

Anzurechnende Leistungen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Darstellung der Besonderheiten zur Einkommensberechnung beim ElterngeldPlus

Aufgrund der Ermittlung des Erwerbseinkommens vor Geburt des Kindes erfolgt die Festlegung der Ersatzrate. Daraus ergibt sich dann der zustehende Elterngeldbetrag. Für den Bezug von ElterngeldPlus wird die Elterngeldleistung auf maximal die Hälfte des vollen Elterngeldanspruchs begrenzt. Der Bezugszeitraum verdoppelt sich. Der Mindestbetrag, der Geschwisterbonus und der pauschale Zuschlag für einen weiteren Mehrling halbiert sich.

In Lebensmonaten ohne Erwerbseinkommen erhalten Sie nun die Hälfte des Elterngeldes, welches sich für Sie als Basiselterngeld errechnet hätte.

Beispiel:

Das elterngeldrechtliche Nettoeinkommen vor der Geburt beträgt 2.400 Euro. Die Ersatzrate beträgt damit 65% und es gibt ein älteres Kind unter 3 Jahren.

Das zustehende Basiselterngeld in Höhe von 1.560 Euro und der Geschwisterbonus in Höhe von 10 % ergeben einen Anspruch auf 1.716 Euro.

Die Hälfte davon ist = 858 Euro (maximal mögliche ElterngeldPlus-Leistung).

In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen wird das Elterngeld in 3 Schritten berechnet:

- Ermittlung des Elterngeldes aus Erwerbseinkommen vor der Geburt und die Ersatzrate, Feststellung des hälftigen Betrages hiervon (Basiselterngeldberechnung).
- Nun erfolgt exakt wie zuvor beim Basiselterngeld beschrieben die Ermittlung des zustehenden Elterngeldes unter Anrechnung des Teilzeiteinkommens.
- Das auszuzahlende Elterngeld beträgt **maximal** die Hälfte des Basiselterngeldes ohne anzurechnendes Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum. Dieser Betrag **wird unterschritten**, wenn sich durch Schritt 2 ein niedrigerer Betrag errechnet.
- Es werden mindestens 150 Euro ausgezahlt.

Beispiel 1:

Das elterngeldrechtliche Nettoerwerbseinkommen vor Geburt beträgt 2.400 Euro, das elterngeldrechtliche Nettoeinkommen aus Teilzeittätigkeit beträgt 900 Euro.

Das Basiselterngeld errechnet sich aus:
 $2.400 \text{ €} - 900 \text{ €} = 1.500 \text{ €}$, hiervon 65 % = **975 Euro**.

Vergleichsrechnung:

Von 2.400 Euro errechnet sich bei 65 % Ersatzrate ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit 1.560 Euro Basiselterngeld; die Hälfte davon sind **780 Euro**.

Ergebnis: Als ElterngeldPlus werden 780 Euro ausgezahlt.

Beispiel 2:

Das elterngeldrechtliche Nettoerwerbseinkommen vor Geburt beträgt 2.400 Euro, das elterngeldrechtliche Nettoeinkommen aus Teilzeittätigkeit beträgt 1.300 Euro.

Das Basiselterngeld errechnet sich aus:
 $2.400 \text{ €} - 1.300 \text{ €} = 1.100 \text{ €}$, hiervon 65 % = 715 Euro.

Vergleichsrechnung:

Von 2.400 Euro errechnet sich bei 65 % Ersatzrate ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit 1.560 Euro Basiselterngeld; die Hälfte davon sind **780 Euro**.

Ergebnis: Als ElterngeldPlus werden 715 Euro ausgezahlt.

ACHTUNG:

Durch die Berechnung erhalten Sie (wie auch beim Basiselterngeld) in jedem Lebensmonat mit ElterngeldPlus und Erwerbseinkommen den gleichen Betrag. Wenn Sie mehrere Monate mit 10 Stunden tätig sind und andere mit 20 Stunden, wird in allen Monaten der gleiche Betrag berechnet. Das Erwerbseinkommen aus Teilzeittätigkeit wird „gemittelt“. Dies ist besonders zu beachten, wenn der Bezug von ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus hinzukommt!

Wechselwirkung auf das Elterngeld und vom Elterngeld zu anderen Leistungen

Auswirkungen von anderen Leistungen (Einkommensersatzleistungen)

Falls die berechnete Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Entgeltersatzleistung** oder **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) bezieht, wird diese Leistung auf den Teil des Elterngeldes, der 300 Euro übersteigt, nach Maßgabe des §3 BEEG angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jeden weiteren Mehrling.

Beim ElterngeldPlus gilt für entsprechende Lebensmonate das Gleiche, aber die genannten Beträge halbieren sich.

Falls die Berechnete Person **vor Geburt des Kindes** im Bemessungszeitraum eine Entgeltersatzleistung bezogen hat, so ist dies unbeachtlich, da in die Berechnung nur Erwerbseinkommen einbezogen wird.

In der Erklärung zum Einkommen sind diese Leistungen anzugeben. Die Auflistung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Auch gleiche Leistungen aus privaten Versicherungen sind anzuzeigen und zu belegen. Beachten Sie auch die Verpflichtung, Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen (Erklärung unter Nr. 12 des Antrags).

Wird neben dem Elterngeld Arbeitslosengeld I beansprucht, wird empfohlen, sich zunächst mit der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Die antragstellende Person kann sich auch dafür entscheiden, zunächst das Elterngeld für das ausfallende Einkommen zu beziehen und im Anschluss daran den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Auswirkung des Elterngeldbezuges auf andere Leistungen/Steuerrecht

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro (bei ElterngeldPlus bis zu 150 Euro) bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt. Dies gilt nicht bei Bezug von Grundsicherungsleistungen.** Hierzu beachten Sie bitte die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 9 b.

Bis zu einem Betrag von 300 Euro (bzw. 150 Euro bei ElterngeldPlus) darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32 b des Einkommensteuergesetzes. Die im Kalenderjahr erhaltene Leistung ist bei der Steuererklärung anzugeben.

Sie erhalten dafür keine separate Bescheinigung. Als Nachweis für den Elterngeldbezug ist der Bewilligungsbescheid zu verwenden. Es wird empfohlen, diesen als Beleg gut aufzubewahren.

Nr. 9a Prüfung der gesetzlichen Einkommensgrenze (Reichensteuerprüfung)

Ein Anspruch auf Elterngeld ist ausgeschlossen, wenn die gesetzliche Einkommensgrenze überschritten wird (§1 Abs. 8 BEEG).

Hierbei sind alle Einkunftsarten nach § 2 Einkommenssteuergesetz zu beachten.

Alleinerziehende, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro hatten, haben keinen Anspruch mehr auf Elterngeld. Für Elternpaare entfällt der Elterngeldanspruch, wenn sie im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten.

Drei Situationen sind möglich:

- Nach Ihrem Steuerbescheid im letzten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes haben Sie diese Einkommensgrenzen überschritten oder Sie wissen bereits ohne den Steuerbescheid, dass Sie die Grenzen überschreiten.
- Es erscheint auf Grund der Höhe Ihres Einkommens **ernsthaft möglich**, dass Sie die Einkommensgrenzen überschreiten, es liegt aber der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt Ihres Kindes noch nicht vor.
- Nach Ihrem Steuerbescheid im letzten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes haben Sie diese Einkommensgrenzen unterschritten oder Sie wissen bereits ohne den Steuerbescheid, dass Sie die Grenzen unterschreiten.

Kreuzen Sie das für Sie zutreffende an.

Bei b) wird Ihr Elterngeld zunächst nur vorläufig bis zur Vorlage Ihres Steuerbescheides gezahlt. Geht dann aus diesem Steuerbescheid hervor, dass Ihr Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, wird das bereits gezahlte Elterngeld zurückgefordert. Überschreitet Ihr Einkommen laut Steuerbescheid die Einkommensgrenze hingegen nicht, wird die Elterngeldstelle Ihren Anspruch auf das bereits gezahlte Elterngeld bestätigen.

Nr. 9 b Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes

Hinweis für Bezieher von Grundsicherungsleistungen (Sozialgeld/ALG 2/Kinderzuschlag)

Seit dem 01.01.2011 wird **das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt**. Sofern Sie eine der genannten Leistungen zusätzlich zum Elterngeld beziehen, kann sich Ihr Anspruch auf die jeweilige Leistung dadurch verringern.

Sonderregelung Elterngeldfreibetrag:

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten seit dem 01.01.2011 einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem elterngeldrechtlichen Nettodurchschnittseinkommen im Bemessungszeitraum und beträgt höchstens 300 Euro (bei beantragtem ElterngeldPlus in den entsprechenden Lebensmonaten 150 Euro).

Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Die Beträge erhöhen sich bei Mehrlingsgeburten **nicht!**

Der Elterngeldbescheid ist mit der Berechnungsanlage beim anderen Leistungsträger (Grundsicherungsleistungsträger) vorzulegen.

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes ein Erwerbseinkommen von bis zu 300 Euro hatten, es jedoch von der Elterngeldstelle bislang nicht abschließend berechnet wurde, konnte die Höhe des Freibetrages nicht ermittelt werden.

Um diesen festzustellen, ist eine Ermittlung des Einkommens vor der Geburt notwendig. Füllen Sie hierzu bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen Sie entsprechende Einkommensunterlagen bei.

Beispiel:

Das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt des Kindes beträgt 200 Euro. Von dem zustehenden Mindestbetrag Basiselterngeld in Höhe von 300 Euro werden folglich nur 100 Euro auf den ALG II – Anspruch angerechnet.

Weisen Sie kein Einkommen nach, wird davon ausgegangen, dass Sie vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben.

Nr. 9 c und d Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Als Erwerbstätig gilt auch, wer Erholungsurlaub in Anspruch nimmt oder wer durch Krankheit weiter Gehalt/Bezüge erhält.

Liegt in einem LM nur ein Tag mit Erwerbstätigkeit vor, wird das Einkommen daraus auf das Elterngeld im gesamten LM angerechnet.

Der Anspruch auf Elterngeld ist auf Lebensmonate bezogen zu prüfen. Die Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat sind ebenfalls, bezogen auf den Lebensmonat, zu bewerten.

Beim ElterngeldPlus gilt dies grundsätzlich auch. Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Höhe von 25 bis 30 Wochenstunden Bedingung. Dies ist unter Nr. 9 d entsprechend einzutragen.

Bitte fügen Sie die Bestätigung von Ihrem Arbeitgeber über die bewilligte **Elternzeit** bzw. die Bestätigung über die Teilzeittätigkeit bei. Dazu kann auch der Vordruck „Beilage zum Antrag auf Elterngeld“ verwendet werden.

Bezug sonstiger Leistungen im Bezugszeitraum

Sonstige Leistungen können Einfluss auf das Elterngeld haben. Entweder können die sonstigen Leistungen beim Elterngeld anzurechnen sein oder das Elterngeld ist bei den sonstigen Leistungen (z. B. beim ALG II) zu berücksichtigen.

Daher sind diese Leistungen auch bei Anträgen auf den Mindestbetrag immer anzugeben. Das betrifft auch vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungen.

Die sonstigen Leistungen sind in der Regel durch den Leistungsbescheid, aus dem sich die Höhe und Dauer der Zahlung ergibt, nachzuweisen.

Nr. 10 Anzahl weiterer Kinder im Haushalt

Geben Sie bitte zunächst die Anzahl der weiteren Kinder im Haushalt an. Danach geben Sie bitte an, ob Geschwisterkinder im Haushalt leben, die den Geschwisterbonus begründen können.

Der **Geschwisterbonus** kann nur gezahlt werden, wenn Sie für die Geschwisterkinder die notwendigen Angaben in der aufgeführten Tabelle machen und die erforderlichen Nachweise (z.B. Geburtsurkunden) vorlegen.

Bitte fügen Sie auch einen aktuellen Kindergeldnachweis bei. In der Regel ist dies ein Kontoauszug, in dem das Kindergeld erscheint.

Bei **adoptierten Geschwisterkindern** ist statt des Geburtsdatums das jeweilige Datum der Haushaltsaufnahme maßgeblich!

Nicht als Geschwisterkind zählt ein Mehrlingskind zu dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird.

Nr. 11 a Bankverbindung

Die Angabe einer Bankverbindung stellt eine zügige Zahlung des Elterngeldes sicher. Achten Sie bitte auf die genaue und korrekte Angabe.

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller verfügungsberechtigt sein.

Bei Überweisung auf Konten Dritter muss eine entsprechende Verfügungsberechtigung eingeräumt sein und es wird eine besondere Erklärung eingefordert.

Durch die Umstellung auf die neuen, EU-weit gültigen Bankverbindungen ab 2013, auch bei rein inländischen Zahlungen, ist immer die IBAN und BIC gut lesbar einzutragen.

Nr. 11 b Postbarzahlung

Wenn Sie als Antragsteller nicht über ein eigenes Konto verfügen, wird Elterngeld an Ihren Wohnsitz als Postbarzahlung übermittelt (dies gilt nur in Deutschland).

Nr. 12 Abschließende Erklärung und Hinweise/Unterschrift

Unterschrift

Der Antrag ist grundsätzlich von **beiden Elternteilen** zu unterschreiben!

Nur bei Alleinerziehung (das Erfordernis des § 24 b EStG ist erfüllt und der andere Elternteil lebt nicht in der gleichen Wohnung) oder wenn der Antragsteller das alleinige Sorgerechtes besitzt, entfällt die Unterschrift des anderen Elternteils.

Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Informationen zur Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können **Elternzeit** in Anspruch nehmen. Die Eltern können die Elternzeit sowohl alleine als auch gemeinsam nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater Elternzeit nimmt und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt.

Die Elternzeit für Großeltern nach § 15 Abs. 1 a BEEG ist eine besondere Form der Elternzeit, da es im Regelfall für diese Person kein Elterngeld gibt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers kann ein nicht verbrauchter Anteil von bis zu **24 Monaten** zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.

Von diesem Recht können beide Elternteile Gebrauch machen, da der Anspruch auf Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird.

Bei Zwillingen kann auf diese Weise eine maximale Elternzeit von 6 Jahren erreicht werden.

Bei einem angenommenen Kind in **Adoptions- und Vollzeitpflege** kann die Elternzeit von höchstens drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die zeitliche Verschiebung eines Anteils von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ist ebenfalls möglich.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu **drei Zeitabschnitte** verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Eine gewünschte Inanspruchnahme der Elternzeit **innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes** muss **spätestens sieben Wochen** vor ihrem Beginn (nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise auch kurzfristiger) schriftlich beim Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils beantragt werden. Dabei ist dem Arbeitgeber mitzuteilen, für welche Zeiten innerhalb von **zwei Jahren** Elternzeit genommen werden soll.

Für Elternzeit im Zeitraum **zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr** beträgt die **Anmeldefrist 13 Wochen**.

Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr liegen soll.

Wenn nach den ursprünglich beantragten ersten 2 Jahren Elternzeit auch das dritte Jahr noch direkt im Anschluss beansprucht werden soll, so ist dies spätestens 7 Wochen vor dem 2. Geburtstag des Kindes beim Arbeitgeber anzumelden!

Die Vorgaben stellen eine Schutzvorschrift des Arbeitnehmers für seinen Anspruch auf Elternzeit dar. Wenn der Arbeitgeber zustimmt, können die Anmeldefristen auch ohne einen besonderen Härtefall deutlich kürzer sein.

Bei einer Elternzeit innerhalb der ersten 3 Lebensjahre besteht 8 Wochen und bei einer Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr besteht 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit ein **Kündigungsschutz**. Dieser bleibt während der Gesamtdauer der Elternzeit bestehen. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Regierungspräsidien eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Beschäftigte können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit entweder unter Einhaltung der für sie maßgeblichen Kündigungsfristen oder zum Ende der Elternzeit mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Eine Arbeitnehmerin kann sich auch dafür entscheiden, die Elternzeit zum Beginn einer neuen Mutterschutzfrist zu beenden. Dafür ist keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich ist beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Einverständnis auch bei einem anderen Arbeitgeber, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Während der Elternzeit besteht unter folgenden Voraussetzungen ein **gesetzlicher Anspruch auf eine Teilzeitarbeit** beim bisherigen Arbeitgeber:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen;
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten können Elternzeit nach den jeweils entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die Anschriften und Erreichbarkeiten der Elterngeldstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales können Sie aus der nachstehenden Übersicht ersehen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz (siehe www.familienatlas.de/elterngeld).

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Hessische Ämter für Versorgung und Soziales Sprechzeiten: Mo bis Do von 8 – 15:30 und Fr von 8 bis 12 Uhr

HAVS Darmstadt:

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 738-0 (Zentrale), Fax 06151 738 260
E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de

zuständig für

die Stadt Darmstadt, die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis

HAVS Frankfurt/M.:

Walter-Möller- Platz 1, 60439 Frankfurt/M.
Telefon 069 1567-1 (Zentrale),
Buchstabe A – K:
Telefon 069 1567-470 Fax 0611 327644-875
Buchstabe L – Z:
Telefon 069 1567-471 Fax 0611 327644-876
E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

zuständig für

die Städte Frankfurt und Offenbach, den Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis

HAVS Fulda:

Washingtonallee 2, 36041 Fulda
Telefon 0661 6207-0 (Zentrale), Fax 0611 327644-922
E-Mail: Postmaster@havs-ful.hessen.de

zuständig für

die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis

HAVS Gießen:

Südanlage 14 a, 35390 Gießen
Telefon 0641 7936-501/-502, Fax 0641 7936 505
E-Mail: Postmaster@havs-gie.hessen.de

zuständig für

die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis

HAVS Kassel:

Mündener Str. 4, 34123 Kassel
Telefon 0561 2099-0 (Zentrale), Fax 0561 2099 240
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

zuständig für

die Stadt Kassel, die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis und Schwalm-Eder-Kreis

HAVS Wiesbaden:

Mainzer Straße 35, 65185 Wiesbaden
(Zugang über Lessingstraße)
Telefon 0611 7157-0 (Zentrale), Fax 0611 327 644 888
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

zuständig für

die Stadt Wiesbaden, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und den Main-Taunus-Kreis.